

Beglaubigte Abschrift

ARBEITSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:
4 Ca 1209/20

Verkündet am: 31.03.2021

Richter, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle



◀ Mdt. z. K. Rücksprache	Wiedervorlage ▶	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Schwerin		
23. APR. 2021		
Erlедigt <i>[Signature]</i>	Fristen + Termine	Bearbeitet

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Kläger -

Proz.-Bev.:

DGB Rechtsschutz GmbH, handelnd durch ihre Rechtsschutzsekretäre Jörg Szepoks u.a,
Dr.-Külz-Straße 18, 19053 Schwerin

gegen

[Redacted]

- Beklagte -

Proz.-Bev.:

hat die 4. Kammer des Arbeitsgerichts Schwerin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

31. März 2021

durch den Richter [REDACTED] als Vorsitzenden
sowie den ehrenamtlichen Richter [REDACTED]
und die ehrenamtliche Richterin [REDACTED]

für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 246,49 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.08.2020 zu zahlen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 246,49 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Lohnansprüche des Klägers.

Der Kläger ist bei der Beklagten als Sporttherapeut zu einem monatlichen Festgehalt in Höhe von 3.820,60 € bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden beschäftigt. Er gehört dem örtlichen Betriebsrat sowie dem Gesamtbetriebsrat an.

In der Zeit vom 01.07.2020 bis 02.07.2020 fand die konstituierende Sitzung des Gesamtbetriebsrats als Präsenzsitzung in Berlin statt, an der der Kläger teilnahm. Für diese Tage kürzte die Beklagte den Monatslohn des Klägers um 246,49 €.

Bereits vor der konstituierenden Sitzung des Gesamtbetriebsrats hatte die Geschäftsleitung der Beklagten im Zuge der Corona-Pandemie ein allgemeines Verbot von überregionalen Präsenzveranstaltungen verfügt. Dieses sollte einerseits eine Störung des Betriebsablaufs verhindern und andererseits dem Schutz der Patienten der Beklagten dienen.

Aufgrund einer gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung wurde die Beklagte, anders als zuvor, seit der rechtskräftigen Beurkundung des Verkaufs am 24.03.2020 nicht mehr von der MEDIAN West GmbH beherrscht. Da damit die Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats der MEDIAN West GmbH entfiel, war ein eigener Gesamtbetriebsrat für die Beklagte zu bilden.

Die konstituierende Sitzung sollte zunächst am 26. und 27.06.2020 stattfinden, was die Beklagte mit Hinweis auf ihr Hygienekonzept ablehnte. Auch eine Präsenzsitzung am 16. und 17.06.2020 wurde von der Beklagten mit dem Hinweis abgelehnt, dass das Verbot von Präsenzveranstaltungen möglicherweise mit Ende der Kontaktsperrung im Juli 2020 aufgehoben werden könnte. Zudem verwies die Beklagte auf die Möglichkeit von Video- und Telefonkonferenzen.

Nach weiteren Absprachen zwischen der Beklagten und den Betriebsräten der betroffenen Betriebe wurde die konstituierende Gesamtbetriebsratssitzung ohne Abstimmung mit der Beklagten auf den 01. und 02.07.2020 angesetzt. Die Beklagte verwies, nachdem sie von dem Termin in Kenntnis gesetzt wurde, erneut auf das Verbot überregionaler Präsenzveranstaltungen und stellte in Aussicht, dass einer Betriebsratssitzung in Präsenz Mitte Juli 2020 zugestimmt werden würde.

Mit Schreiben vom 19.06.2020 wurden die Betriebsräte der Beklagten zu der konstituierenden Sitzung am 01. und 02.07.2020 eingeladen. Der Kläger wurde auf einer Betriebsratssitzung in seinem Betrieb am 19.06.2020 gewählt, an der Gesamtbetriebsratssitzung teilzunehmen.

Den betreffenden Betriebsräten, darunter auch dem Kläger, wurde kurz vor dem Termin noch einmal durch die Beklagte mitgeteilt, dass Präsenzsitzungen derzeit nicht möglich seien.

Der Kläger nahm dennoch an der Gesamtbetriebsratssitzung teil. Er begehrt nun die Auszahlung des für die Tage der Sitzung gekürzten Lohns.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 246,49 EUR brutto nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 01.08.2020 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die abgehaltene Präsenzsitzung rechtswidrig gewesen sei. Aufgrund der Pandemielage sei eine Präsenzsitzung nicht vertretbar gewesen. Der Gesamtbetriebsrat hätte vor dem Hintergrund der Regelung des § 129 BetrVG von der Möglichkeit Gebrauch machen müssen, die Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen, um angemessen auf die betrieblichen Notwendigkeiten gemäß § 30 S. 2 BetrVG Rücksicht zu nehmen. § 129 BetrVG sei auch auf konstituierende Sitzungen eines Gesamtbetriebsrats anwendbar.

Da die Präsenzsitzung rechtswidrig gewesen sei, stünde der Beklagten ein Unterlassungsanspruch gegenüber dem einladenden Betriebsrat und den entsandten Mitgliedern zu. Bei der Teilnahme an der Sitzung handele es sich bereits nicht um eine Betriebsratstätigkeit. Jedenfalls sei die Tätigkeit nicht erforderlich gewesen. Der Entschluss des Klägers, an der Gesamtbetriebsratssitzung teilzunehmen, sei ermessensfehlerhaft gewesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, sowie die Sitzungsniederschriften der mündlichen Verhandlungen Bezug genommen (§ 313 Abs. 3 ZPO).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

1.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Lohnzahlung aus dem Arbeitsvertrag i.V.m. § 611a Abs. 2 BGB. Dieser Anspruch ist nicht nach dem Lohnausfallprinzip entfallen.

Der grundsätzliche Lohnzahlungsanspruch des Klägers ist zwischen den Parteien unstreitig. Die Teilnahme an der Gesamtbetriebsratssitzung führt nicht dazu, dass der Lohnanspruch entfällt.

Gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG sind Mitglieder des Betriebsrats von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, wenn und soweit es nach Umfang und Art des Betriebs zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Der Lohnanspruch entfällt vor diesem Hintergrund dann nicht, wenn das betroffene Betriebsratsmitglied tatsächlich Betriebsratsaufgaben wahrnimmt und die Arbeitsbefreiung zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben erforderlich ist (vgl. ErfK/Koch, 21. Auflage 2021, BetrVG § 37 Rn. 2). Vielmehr hat das Betriebsratsmitglied einen Anspruch auf Vergütungsfortzahlung.

Die Teilnahme an der konstituierenden Sitzung des Gesamtbetriebsrats ist als Betriebsratstätigkeit einzustufen. Die Arbeitsbefreiung war zur ordnungsgemäßen Durchführung der Teilnahme erforderlich.

Die zur Betriebsratstätigkeit zu rechnenden Aufgaben können sich aus Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Regelungsabrede ergeben (BeckOK ArbR/Mauer BetrVG § 37 Rn. 3). In jedem Fall gehört hierzu die Teilnahme an Sitzungen des Betriebsrats (BeckOK ArbR/Mauer BetrVG § 37 Rn. 3; Fitting BetrVG § 37 Rn. 23; BAG, Beschluss vom 16.01.2008 – 7 ABR 71/06, zit. nach juris).

Unerheblich ist dabei, ob die Gesamtbetriebsratssitzung selbst erforderlich war oder möglicherweise unter Verstoß gegen § 30 S. 2 BetrVG anberaumt worden ist. Entgegen der

Auffassung der Beklagten führt eine denkbare Rechtswidrigkeit der Sitzung nicht dazu, dass es sich bei der Teilnahme um keine Betriebsratstätigkeit handele. Grundsätzlich ist nicht erforderlich, dass die Sitzung nach § 30 S. 2 BetrVG unter Rücksicht auf betriebliche Notwendigkeiten angesetzt worden ist. Richtigerweise ist auch die Teilnahme an einer unter Verstoß gegen § 30 S. 2 BetrVG anberaumten Betriebsratssitzung eine Betriebsratstätigkeit (so auch: LAG Hamm (Westfalen), Urteil vom 08.06.1978 – 2 Sa 568/78, zit. nach juris; Fitting BetrVG § 30 Rn. 12). Selbst wenn der Gesamtbetriebsrat bei der Anberaumung seine Pflichten verletzt hat, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der durchgeführten Sitzung und das Teilnahmerecht.

Vor diesem Hintergrund kann in diesem Rechtsstreit dahinstehen, ob die Gesamtbetriebsratssitzung als Präsenzsitzung stattfinden konnte, oder ob der Betriebsrat sein Ermessen dahingehend auszuüben hatte, dass nur eine Durchführung als Video- oder Telefonkonferenz gemäß § 129 BetrVG erfolgen durfte. Ebenso kann dahinstehen, ob die streitgegenständliche Sitzung überhaupt von der Regelung des § 129 BetrVG umfasst ist.

Das durch die Teilnahme an der Gesamtbetriebsratssitzung eingetretene Arbeitsversäumnis von zwei Tagen war darüber hinaus erforderlich. Soweit die Beklagte der Auffassung ist, dass dem Kläger im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung hinsichtlich seiner Abwesenheit auch eine Prüfungspflicht der Rechtmäßigkeit der Sitzung an sich obliegt, überzeugt dies nicht. Entgegen der Auffassung der Beklagten war der Kläger nicht gehalten, die Rechtmäßigkeit der Sitzung, zu der er geladen wurde, in seine Abwägung nach § 37 Abs. 2 BetrVG einfließen zu lassen.

§ 37 Abs. 2 BetrVG normiert lediglich eine Prüfung der Erforderlichkeit des Arbeitsversäumnisses. Diese ist zu bejahen, wenn das Betriebsratsmitglied bei gewissenhafter Überlegung und bei ruhiger, vernünftiger Würdigung der Umstände die Arbeitsversäumnis für notwendig halten darf, um den gestellten Aufgaben gerecht zu werden (vgl. BeckOK ArbR/Mauer BetrVG § 37 Rn. 4). Eine Prüfungspflicht hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der gestellten Aufgaben ist gesetzlich nicht vorgesehen und würde im Ergebnis einen schwerwiegenden Eingriff in die gesetzlich geschützte Tätigkeit des Betriebsrats darstellen. Bei zweifelhafter Rechtmäßigkeit müsste das betroffene Betriebsratsmitglied negative Folgen befürchten und wäre in seiner Tätigkeit gehemmt.

Im Ergebnis war durch den Kläger lediglich zu prüfen, ob für die Teilnahme an der Sitzung ein Arbeitsversäumnis von zwei Tagen erforderlich war. Der tatsächliche Zeitaufwand ist unbestritten.

2.

Der Anspruch des Klägers ist gemäß §§ 286, 288 BGB zu verzinsen. Der ungenau formulierte Zinsantrag auf „5 % Zinsen über dem Basiszinssatz“ war dahingehend auszulegen, dass die gesetzliche Zinsregelung des § 288 Abs. 1 S. 2 BGB „Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz“ beantragt werden sollte (so auch: BGH, Beschluss vom 07.02.2013 - VII ZB 2/12).

II.

Die Kostenentscheidung folgt § 46 Abs. 2 ArbGG i.V.m. § 91 ZPO.

III.

Der festzusetzende Streitwert entspricht der Höhe der Klageforderung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung gemäß § 64 Arbeitsgerichtsgesetz gegeben, wenn der Beschwerdewert 600,00 € übersteigt. Dieses Rechtsmittel steht aufgrund des geringen Streitwerts keiner Partei zu.


Richter

**Die Übereinstimmung dieser Abschrift
mit dem Original wird beglaubigt:**
Schwerin, 22. April 2021

